



Stadtgemeinde Klosterneuburg
Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
Referat Stadtplanung

KLOSTER
NEU
BURG

Knollconsult
Unternehmensgruppe



Einleitung

Ergebnisse der Grundlagenerhebung



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Purbach
+43 1 2166091
office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



Einleitung

Ergebnisse der Grundlagenerhebung

Fachliche Begleitung Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Roseggerstraße 4/2, 3500 Krems
T: +43 2732 76416
E: krems@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Bearbeitung Stadtgemeinde Klosterneuburg
Rathausplatz 1
3400 Klosterneuburg

Niklas Scheffer, MA

Stand Mai 2019

Inhalt

1	Inhalte und Ziele des ÖEK	1
2	Rechtlicher Rahmen	2
2.1	NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr.....	2
2.2	Raumordnungsprogramme Sachbereiche Land Niederösterreich	2
2.3	Sektorales Raumordnungsprogramm für das Schulwesen, LGBl.	2
2.4	Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl.	2
2.5	Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft, LGBl.	2
2.6	Sektorales Raumordnungsprogramm für die Windkraftnutzung, LGBl.	2
2.7	Regionales Raumordnungsprogramm ..., LGBl.	3
2.8	Örtliches Raumordnungsprogramm	3
2.9	Örtliches Entwicklungskonzept 2040	4
2.10	Sonstige übergeordnete Festlegungen und Nutzungsbeschränkungen	4
	Informationsquellen	5

1 Inhalte und Ziele des ÖEK

Ein ÖEK ist ein Planungsinstrument der Örtlichen Raumordnung, das grundsätzlich auf die strategische, also eine mittel- bis langfristige Entwicklung des Gemeindegebiets und einen Planungshorizont von zumindest zehn Jahren ausgelegt ist. Inhaltlich werden durch das ÖEK eine große Bandbreite an Themenbereichen (z.B. Siedlungsstruktur, Naturraum, technische und soziale Infrastruktur, Mobilität) erfasst, für welche Entwicklungsziele und Maßnahmen definiert sind. Dabei kann die Gemeinde z.B. festlegen welche Funktionen bestimmte Teile des Gemeindegebiets übernehmen sollen oder welche Räume für die bauliche Entwicklung sinnvoll sind.

Ein ÖEK stellt die Entscheidungsgrundlage für folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes dar. Die Aussagen, welche ihm ÖEK dabei getroffen werden, sind dabei jedoch allgemeiner als die Widmungsfestlegungen im Flächenwidmungsplan. Allerdings darf der Flächenwidmungsplan dem verordneten ÖEK nicht widersprechen. Für Grundeigentümer entfaltet das ÖEK keine direkten rechtlichen Auswirkungen. Die Grundlage für baubehördliche Entscheidungen ist der Flächenwidmungs- sowie der Bebauungsplan.

Für die Gemeinde hat das ÖEK verschiedene Vorteile. Zu denen gehören eine Festlegung auf eine langfristige Entwicklung sowie Möglichkeiten und Varianten zu bezeichnen und damit den Handlungsspielraum der Gemeinde zu erhöhen.

2 Rechtlicher Rahmen

In der Folge werden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für das Stadtentwicklungskonzept 2030+ dargestellt. Einer allgemeinen Beschreibung der rechtsverbindlichen Raumordnungsinstrumente auf den unterschiedlichen Planungsebenen, folgt eine kurze Zusammenfassung der konkreten Bindungen, die sich für die Bearbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes ergeben.

2.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 65/2017

Die rechtliche Grundlage bildet in Niederösterreich das NÖ Raumordnungsgesetz 2014, welches zuletzt im Jahr 2017 novelliert wurde.

Darauf aufbauend wurden einerseits mehrere Sektorale Raumordnungsprogramme für bestimmte Sachbereiche und andererseits Regionale Raumordnungsprogramme für einzelne Regionen erlassen. Sowohl die Sektoralen als auch die Regionalen Raumordnungsprogramme sind rechtsverbindlich und stellen daher übergeordnete Festlegungen dar, an die die Stadtgemeinde Klosterneuburg in der örtlichen Raumordnung gebunden ist.

2.2 Raumordnungsprogramme Sachbereiche Land Niederösterreich

In Niederösterreich sind zum derzeitigen Stand vier Sektorale Raumordnungsprogramme in Kraft.

2.2.1 *Sektorales Raumordnungsprogramm für das Schulwesen, LGBl 8000/29-0*

Dieses Raumordnungsprogramm regelt verschiedene raumrelevante Themenstellungen des Schulwesens in Niederösterreich (z.B. Standorte).

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist von diesem Raumordnungsprogramm in mehreren Punkten betroffen. Unter anderem ist sie als Standort für allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Akademien und Institute verschiedener Art vorgesehen.

2.2.2 *Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl 8000/83-0*

Das Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe regelt den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (z.B.: Ökologie, Landschaftsbild, Wasserhaushalt, Siedlungsstruktur) aus Sicht der Raumordnung.

In Klosterneuburg gibt es keine Eignungszonen gemäß regionalem Raumordnungsprogramm für den Abbau von Fest- und Lockergestein. Von daher ist der Abbau im gesamten Gemeindegebiet unzulässig.

2.2.3 *Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft, LGBl 8000/99-0*

Das Raumordnungsprogramm dient dem Ziel offene und unbewaldete Landschaftsteile, die typische Elemente der erhaltenswerten Kulturlandschaft bilden, im Interesse der Agrarstruktur, des Fremdenverkehrs, der Naherholung, der Siedlungsstrukturen sowie des Orts- und Landschaftsbildes, zu erhalten.

In der Verordnung sind jene Gemeinden angeführt, für die ein öffentliches Interesse zur Erhaltung offener und unbewaldeter Landschaftsteile besteht. Klosterneuburg wird darin genannt und ist daher zur Ausweisung von „Grünland-Offenlandflächen“ ermächtigt.

Die Widmung als „Grünland-Offenlandfläche“ verbietet gemäß Kulturflächenschutzgesetz jegliche Kulturumwandlung. Daraus resultiert aber auch, dass außerhalb von Offenlandflächen alle Kulturumwandlungen im Sinne dieses Gesetzes ohne behördliche Bewilligung bzw. Genehmigung vorgenommen werden können.

- Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Klosterneuburg sind bisher Flächen im Umfang von 556,05 Hektar als „Grünland-Offenlandfläche“ ausgewiesen.

2.2.4 Sektorales Raumordnungsprogramm für die Windkraftnutzung, LGBl 8001/1-0

Dieses Raumordnungsprogramm besitzt keine Relevanz für die Stadtgemeinde Klosterneuburg. Es befinden sich keine Eignungszonen für die Windkraftnutzung im Stadtgebiet und den umgebenden Gemeinden.

2.3 Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest, LGBl.

Zur Konkretisierung der überörtlichen Raumplanungsziele in Hinblick auf regional bedeutende Landschafts- und Grünstrukturen, die Siedlungsentwicklung und sonstige relevante regionale Fragestellungen wurde das „Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest“ erlassen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm beinhaltet zusätzlich zu dem entsprechenden Verordnungstext und den jeweiligen Karten eine Liste der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies, eine Aufzählung aller Standorte und Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie eine Liste der Siedlungsgrenzen. Dies dient der Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche. Des Weiteren werden siedlungstrennende Grünzüge und Siedlungsgrenzen mit dem Programm festgelegt, um regionale Siedlungsstrukturen und typische Landschaftselemente zu sichern und Nutzungskonflikte folglich zu vermeiden. Außerdem sind die Sicherung und Vernetzung wertvoller Biotope, die Rücksichtnahme auf die für die Wasserversorgung relevanten Grundwasserkörper sowie die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft Teile der Zielsetzungen des regionalen Raumordnungsprogrammes. Basierend auf diesen Intentionen geben Maßnahmen Vorgaben für die Umsetzung innerhalb der örtlichen Raumplanung.

Die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms werden im Detail im Kapitel „Naturräumliche Grundlagen“ behandelt.

2.4 Örtliches Raumordnungsprogramm

Innerhalb des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine Gemeinde verpflichtet, sich mit den raumrelevanten Themen auseinanderzusetzen, um anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen, den örtlichen Gegebenheiten sowie den öffentlichen, politischen und privaten Interessen ein Regelwerk für die Gemeinde auszuarbeiten.

Das Programm umfasst innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich die Grundlagenforschung, das örtliche Entwicklungskonzept (entspricht in Klosterneuburg dem Stadtentwicklungskonzept), den Flächenwidmungsplan und die Verordnung von Zielen und Maßnahmen. Begleitend zu der Erarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die in der Folge dargestellten Ergebnisse der Grundlagenforschung sind eine wesentliche Basis für die weiteren Planungsschritte und Entscheidungsprozesse. Die Festlegungen im Stadtentwicklungskonzept und in weiterer Folge im Flächenwidmungsplan basieren auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung und der daraus resultierenden Analyse. Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen trägt somit wesentlich zur Nachvollziehbarkeit und

Begründbarkeit von Planungen bei und erhöht somit die Legitimation von Planungsentscheidungen (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Regionalpolitik 2018a).

Die Grundlagenforschung muss die Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten umfassen und hat alle Umstände und Analysen zu enthalten, welche die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogramms in nachvollziehbarer Weise begründen (vgl. § 13 NÖ ROG 2014).

In den rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt kann unter <https://klosterneuburg.ris-kommunal.net/system/web/zusatzseite.aspx?menuonr=220498389&detailonr=225496004> jederzeit Einsicht genommen werden.

2.5 Örtliches Entwicklungskonzept

Das örtliche Entwicklungskonzept soll als nachvollziehbare Entscheidungshilfe für Raumordnungsfragen einer Gemeinde bzw. Stadt dienen. Der Planungshorizont umfasst mindestens 10 Jahre. Es handelt sich somit um ein Planungsinstrument zur Festlegung von langfristigen Entwicklungszielen und soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung einer Gemeinde gewährleisten.

Als vom Gemeinderat verordneter Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogramms bewirkt es eine Selbstbindung der Gemeinde. Darauf aufbauende Widmungen im Flächenwidmungsplan haben in Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept zu erfolgen. Die selbstbindende Wirkung erstreckt sich sowohl auf den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Aufgabenbereich der Gemeinde.

Im Gegensatz zu einer Raumordnung, die nur auf Entwicklungen und Widmungswünsche reagiert, soll das örtliche Entwicklungskonzept helfen eine, in einem demokratischen Prozess unter Einbindung der Bevölkerung erarbeitete, Entwicklungsvorstellung umzusetzen. Das Instrument hebt somit die Planungs- und Rechtssicherheit und bewirkt eine Kontinuität der Entscheidungen.

Die notwendige Flexibilität, um auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, ergibt sich aus periodischen Überprüfungen, aus denen Kurskorrekturen resultieren können (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Regionalpolitik 2018b).

2.6 Sonstige übergeordnete Festlegungen und Nutzungsbeschränkungen

Neben den beschriebenen rechtsverbindlichen Festlegungen der Raumordnung, ergeben sich Einschränkungen und Nutzungsbeschränkungen aufgrund diverser Materien Gesetze, sowohl auf Bundes- als auch Landesebene. Dazu zählen unter anderem das Forstgesetz 1975, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Bundesstraßengesetz 1971, das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz sowie weitere dem Bund zugeordnete Rechtsmaterien. Auf Landesebene sind unter anderem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 sowie weitere Rechtsmaterien wie das Jagdrecht oder die Wohnbauförderung für die Raumordnung relevant. Die jeweiligen Materien werden in den folgenden Kapiteln zu den Fachthemen behandelt.

Des Weiteren gibt es auf den verschiedenen Ebenen strategische Planungsinstrumente, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Das **Landesentwicklungskonzept NÖ** des Jahres 2004 steht unter dem Thema der Nachhaltigkeit, wobei im Speziellen die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit sowie eine sozial gerechte und ökologische Entwicklung gefördert werden sollen. Klosterneuburg findet keine explizite Erwähnung im Konzept.

Informationsquellen

Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Regionalpolitik (2018a): Grundlagenforschung, [online] <http://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=22> [16.01.2017].

Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Regionalpolitik (2018b): Örtliches Entwicklungskonzept, [online] <http://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=25> [16.01.2017].

Amt der NÖ Landesregierung, Raumplanung und Regionalpolitik (2019): Raumplanung und Regionalpolitik, [online] <https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=245> [05.02.2019]

NÖ ROG (2014): NÖ Raumordnungsgesetz 2014 StF: LGBl. Nr. 3/2015 idF. LGBl. Nr. 65/2017.

RegROP Wien Umland Nordwest (2015): Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest StF: LGBl. Nr. 65/2015

SekROP Schulwesen (1981): Verordnung der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 1981 über die Änderung des Raumordnungsprogrammes für das Schulwesen StF: LGBl. Nr. 8000/29-0 idF. LGBl. 8000/29-1.

SekROP Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (1998): Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe StF: LGBl. 8000/83-0.

SekROP Freihaltung der offenen Landschaft (2007): Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft StF: LGBl. 8000/99-0.

SekROP Windkraftnutzung (2014): Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ StF: LGBl. 8001/1-0.